ZEICHENERKLÄRUNG

A FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- z. B. GI 1 — Industriegebiet
- z. B. 18,0m — max. zulässige Gebäudehöhe
- 0,8 — Grundflächenzahl
- z. B. (0,35) — Geschossflächenzahl
- b — besondere Bauweise
- öffentl. Verkehrsfläche
- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Abgrenzung unterschiedlicher Schallemissionsbereiche
- Hauptversorgungsleitungen unterirdisch - Grabenverrohrung/Gas
- R / W — Flächen für die Abwasserbeseitigung R-Regenrückhaltebecken/W-Entwässerungsgraben
- A 1 — Nummerierung der Ausgleichsfläche
- Fläche für die Entwicklung von Sandmagerrasen
- Pflanzung von Einzelsträuchern
- Pflanzung von Laubbäumen gemäß Pflanzenvorschlagsliste B mit Standortbindung
- Baum-Strauchpflanzung gemäß Pflanzschema A und B und Pflanzenvorschlagsliste A
- Baum-Strauchpflanzung gemäß Pflanzschema A und B und Pflanzenvorschlagsliste A in Abhängigkeit von der Lage der Zufahrt
- Pflanzung von Rankpflanzen und einreihige Hecken
- Pflanzung einer einreihigen Hecke

B HINWEISE

- vorhandene Grundstücksgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Art der baulichen Nutzung | Gebäudehöhe; Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl; Bauweise — Füllschema der Nutzungsschablone

PFLANZSCHEMA A

(Feldgehölz/Landschaftshecke mit Sträuchern und Heistern)
Länge: 15,0 m, Breite: 4,0 m, Pflanzabstand: 1,0 x 1,0 m

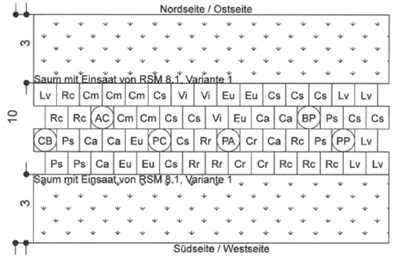

PFLANZLISTE A: Hei, 2 x v, oB, Höhe: 100-125cm oder 150-200 cm
Str., 2 x v, oB, Höhe: 60-100 cm

Heister:

AC	Acer campestre	Feld-Ahorn
BP	Betula pendula	Hänge-Birke
CB	Carpinus betulus	Hainbuche
PT	Populus tremula	Zitter-Pappel
PA	Prunus avium	Vogel-Kirsche
PC	Pyrus communis	Wild-Birne

Sträucher:

Ca	Corylus avellana	Hasel
Cm	Cornus mas	Kornelkirsche
Cr	Crataegus monogyna	Weißdorn
Cs	Cornus sanguinea	Hartriegel
Eu	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lv	Ligustrum vulgare	Liguster
Ps	Prunus spinosa	Schlehe
Rc	Rosa canina	Hunds-Rose
Rr	Rosa rubiginosa	Weinrose
Vi	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

PFLANZSCHEMA B

(Feldgehölz/Landschaftshecke)
Länge: 15,0 m, Breite: 3,0 m, Pflanzabstand: 1,0 x 1,0 m

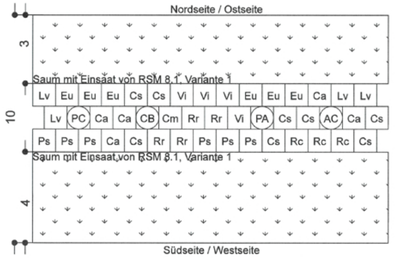

TEXTFESTSETZUNGEN

A Bauordnungsrechtliche und planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

a Die nach §9 Abs.3 Nr.1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind), sind gem. §1 Abs.6 Nr.1 BauNVO nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Abstandsflächen

a In den Gebieten GI 1 und GI 2 darf die Gebäudehöhe die in der Nutzungsschablone angegebenen Maße – gemessen zwischen dem Höhenbezugspunkt 1 (OK-Fahrbahn: 211,48m ü.N.N.) und der Gebäudeoberkante (bei Sattel- und Pultdächern der First, bei Flachdächern die Oberkante der Attika) nicht überschreiten.
Im Gebiet GI 3 darf die Gebäudehöhe die in der Nutzungsschablone angegebenen Maße – gemessen zwischen dem Höhenbezugspunkt 2 (OK-Kanaldeckel: 216,28m (ü.N.N.) und der Gebäudeoberkante (bei Sattel- und Pultdächern der First, bei Flachdächern die Oberkante der Attika) nicht überschreiten.
Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Silos, Kamine, Förderanlagen ü. ä. sowie untergeordnete Aufbauten auf den Dachflächen, wie Photovoltaikanlagen, Klimageräte, etc., soweit sie eine Höhe von 2,0m nicht überschreiten.

b Im Gebiet GI 2 darf nach freier Standortwahl, auf einer zusammenhängenden Fläche von max. 2.000 m² ein Baukörper mit einer max. Gebäudehöhe von 43,0m errichtet werden. Auf der restlichen überbaubaren Grundstücksfläche darf die max. Gebäudehöhe 18,0m nicht überschritten werden. (Mehrvorschrift gemäß Textziffer A2a).

c besondere Bauweise: wie offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO, jedoch Gebäudelängen bis max. 240m zulässig.

d Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO sind einzuhalten.

3 Emissionen

a Innerhalb der Industriegebiets-Bauflächen sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in nachfolgender Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung" (Stand 2006) weder tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten.

Schallemissionsbereich	Emissionskontingent L_{EK} [dB]	
	tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	Nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)
A	70	57
B	65	47
C	65	47
D	65	47

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) L_{EK} durch $L_{EK,i}$ zu ersetzen ist.
Im Bebauungsplan werden keine Richtungssektoren mit zulässigen Emissionskontingenten L_{EK} einschließlich Zusatzkontingente festgesetzt.
Bei jeder für den Lärmschutz maßgeblichen Neubebauung oder Nutzungsänderung, die Auswirkungen auf die festgesetzten Lärmkontingentierungen haben, sind die festgesetzten, zulässigen Emissionskontingente einzuhalten.

4 Bauliche Gestaltung

a Die Außenfassaden der Gebäude sind gedeckt farbig zu gestalten; die Verwendung von weißer oder grell leuchtender Farbe ist untersagt. Dies gilt auch für wandförmige Einfriedungen.
Besitzt ein Baukörper an einer Stelle eine Gebäudehöhe von mehr als 10m (Maßvorschriften sh. Textziffer A2a) so ist er zur Milderung seiner Fernwirkung mittels einer entsprechenden Farbgestaltung der Fassaden in die Umgebung zu integrieren. Ein diesen Zielen gerecht werdendes Farbkonzept ist mit dem Bauantrag vorzulegen.

5 Werbeanlagen

a Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Werbeanlagen und Hinweiszeichen unzulässig.

6 Einfriedungen

a Sockel für Einfriedungen sind nicht gestattet.

7 Grünordnung

a Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die als Kompensationsflächen festgesetzten Flächen auf dem 4.295 m² großen Teilstück der Grundstücke Fl. Nr. 431 - 433 der Gemarkung Röthlein (A 1), dem 8.408 m² großen Teilstück der Grundstücke Fl. Nr. 428 - 432 der Gemarkung Röthlein (A 2), dem 3.275 m² großen Teilstück des Grundstücks Fl. Nr. 428 der Gemarkung Röthlein (A 3) sowie dem außerhalb des Geltungsbereichs liegenden, 9.273 m² großen Teilstück des Grundstücks Fl. Nr.1326 der Gemarkung Heidenfeld (A 4) (Abbuchung vom „Ökokonto", „Taschaer") werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.
Die Ausgleichsflächen auf den Grundstücken Fl. Nr. 428 – 433 der Gemarkung Röthlein und 1326 der Gemarkung Heidenfeld werden den Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 428 - 433 gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet, auf denen die Eingriffe erfolgen.
Maßnahmen:
Ausgleichsmaßnahme A 1 Heckenstreifen im Nordwesten und Südwesten (Bereich GI 3)
Parallel zur Fahrstraße im Nordwesten und entlang der Geltungsbereichsgrenze im Südwesten wird ein 10 m breiter Streifen für eine 3 – 4reihige Baum-Strauchpflanzungen vorgesehen. Dort ist auch die Modellierung eines Erdwalls denkbar.

Pflanzvorschlagsliste A:
Für diese Baum-Strauchpflanzung ist ein Anteil von ca. 5 – 8 % Heistern (Pflanzgröße und –qualität: Hei, 2 x v., Höhe 100–125 bzw. 150-200) mit einem Mindestabstand von 4 m zueinander als Bäume 2. Ordnung vorgesehen, z.B.:

Feld-Ahorn	Acer campestre
Hängebirke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Zitterpappel	Populus tremula
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Wildbirne	Pyrus communis

Dazu kommen weitere einheimischen Straucharten (Pflanzgröße und –qualität: Str., 2 x v., Höhe 60 – 100), die mit einem Pflanzraster von ca. 1 m Abstand der Reihen sowie ca. 1 m Abstand in der Reihe gepflanzt werden.

Geeignete Straucharten sind:

Hasel	Corylus avellana
Kornelkirsche	Cornus mas
Weißdorn	Crataegus monogyna
Hartriegel	Cornus sanguinea
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Schlehe	Prunus spinosa
Hunds-Rose	Rosa canina
Weinrose	Rosa rubiginosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Die beiden Pflanzschemen A und B mit jeweils 15 m langen und vier- bzw. dreireihigen Pflanzungen sowie die zugehörigen Pflanzenvorschlagsliste A finden sich auf der zeichnerischen Darstellung.
Auch am Südrand des Geltungsbereichs soll eine Gehölzpflanzung in den Bereichen vorgesehen werden, die nicht für eine Zufahrt beansprucht werden.

Ausgleichsmaßnahme A 2 Sandmagerrasen mit einzelnen Gehölzen im Südosten
Entlang der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze zum Grabengrundstück 428/4 wird die Entwicklung von Sandmagerrasen vorgesehen.
Die Gestaltung der Sandmagerrasenflächen mit flachen, ca. 60 – 80 cm tiefen Mulden und ca. 0,80 – 1,00 m geländeüberhöhten „Brennen" erfolgt durch eine Materialbewirtschaftung vor Ort ohne jegliche Abfuhr von Material mittels Bagger auf ca. 50 % der Ausgleichsfläche. Dazu wird der Humus in der vorhandenen Stärke im Bereich der vorgesehenen Muldenstandorte abgetragen und an den benachbarten Brennenstandorten reliefharmonisch sowie mähbar aufgesetzt/modelliert. Alsdann wird in der Mulde das sandige Material abgegraben und auf die Grundform der Brennen in einer Stärke von mindestens 15 cm Stärke aufgetragen. Diese Gestaltungsmaßnahme kann unter Zuhilfenahme von sandigem Aushub aus den benachbarten Baufeldern noch optimiert werden.
Diese Maßnahme ist in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.
Auf diesen Rohbodenflächen erfolgt eine Heublumenansaat mit autochthonem Material benachbarter Sandmagerrasen oder eine lückige Einsaat mit einer Sandmagerrasen-Saatgutmischung als Regio-Saatgut (z.B. SaatenZeller).
Die Flächen werden 1mal jährlich (ca. Mitte Juli) gemäht. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten.
Im Westen dieser Teilfläche ist die Pflanzung einzelner Strauchgruppen (Weißdorn, Schlehe, Hecken-Rose, Wein-Rose) vorgesehen.

Ausgleichsmaßnahme A 3 Sandmagerrasen mit einzelnen Gehölzen im Nordosten
Entlang der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze zum Grabengrundstück 428/1 wird die Entwicklung von Sandmagerrasen vorgesehen.
Die Gestaltung der Sandmagerrasenflächen mit flachen, ca. 60 – 80 cm tiefen Mulden und ca. 0,80 – 1,00 m geländeüberhöhten „Brennen" erfolgt durch eine Materialbewirtschaftung vor Ort ohne jegliche Abfuhr von Material mittels Bagger auf ca. 50 % der Ausgleichsfläche. Dazu wird der Humus in der vorhandenen Stärke im Bereich der vorgesehenen Muldenstandorte abgetragen und an den benachbarten Brennenstandorten reliefharmonisch sowie mähbar aufgesetzt/modelliert. Alsdann wird in der Mulde das sandige Material abgegraben und auf die Grundform der Brennen in einer Stärke von mindestens 15 cm Stärke aufgetragen. Diese Gestaltungsmaßnahme kann unter Zuhilfenahme von sandigem Aushub aus den benachbarten Baufeldern noch optimiert werden.
Diese Maßnahme ist in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.
Auf diesen Rohbodenflächen erfolgt eine Heublumenansaat mit autochthonem Material benachbarter Sandmagerrasen oder eine lückige Einsaat mit einer Sandmagerrasen-Saatgutmischung als Regio-Saatgut (z.B. SaatenZeller). Die Flächen werden 1mal jährlich (ca. Mitte Juli) gemäht. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten.
In den Randbereichen nach Südwesten sowie zum Graben und im Norden ist die Pflanzung einzelner Strauchgruppen (Weißdorn, Schlehe, Hecken-Rose, Wein-Rose) sowie im Norden auch von Einzelbäumen (Pflanzgröße und –qualität: Hochstämme, 3 x v., (STU 14 – 16) bzw. 2 x v. (STU 12 – 14 für Populus nigra Italica (Pyramiden-Pappel)) gemäß Pflanzenvorschlagsliste B vorgesehen.

Pflanzenvorschlagsliste B

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Populus nigra 'Italica'	Pyramiden-Pappel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stieleiche

Die Ausführung der Maßnahmen A 1 bis A 3 ist hinsichtlich der Details und der Pflegemaßnahmen vor der Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

b Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Damit die geplanten Anlagen besser in das Landschaftsbild eingebunden werden können, werden auf den Grundstücken Fl.Nr. 428 – 431 (Bereich GI 1 und GI 2) außerdem verschiedene Gehölzpflanzungen vorgesehen:
Im Nordwesten, Südwesten und Südosten des geplanten Industriegebietes (Bereich GI 1 und GI 2) werden Baumreihen mit Einzelbäumen (Pflanzgröße und –qualität: Hochstämme (STU 12 – 14)) gemäß Pflanzenvorschlagsliste B mit Standortbindung vorgesehen. Dabei wird die Baumreihe im Südosten möglichst nahe an die Grundstücksgrenze gepflanzt.
Zusätzlich werden entlang der Nutzungsgrenze nach Südwesten abschnittsweise einreihige Hecken mit heimischen Straucharten (siehe Pflanzenvorschlagsliste A) vorgesehen.
Die verbleibenden Flächen werden mit einer kraut- und artenreichen Wiesenmischung eingesät und die Fläche als Extensivwiese 1-2mal jährlich gemäht. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten.
Im Nordwesten zur Fahrstraße werden entlang der Einfriedung einreihige Hecken oder Rankpflanzen vorgesehen (Pflanzempfehlung).

c Vollzugsfrist
Die Pflanzungen im öffentlichen Bereich sind mit der Baugebietserschließung spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode durchzuführen.
Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Baugebietserschließung spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode durchzuführen und dauerhaft zu unterhalten.
Die verbindlichen Anpflanzungen im Privatbereich auf Fl. Nr. 428 - 431 sind nach Abschluss der Baumaßnahme spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu vollziehen.

d Erhaltungsgebot / Neupflanzungen
Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Eigentümer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10 %) ist auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung auf Kosten des Eigentümers in der bis dahin erreichten Größe zu verfangen.

e Bodenschutz und Bodenarbeiten
Der anstehende Oberboden ist zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3). Bei einer Lagerung von mehr als 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion und zum Erhalt des Bodenlebens zwischen zu begrünen.
Der Beginn der Bodenarbeiten (Abschieben des Oberbodens) muss außerhalb der Brutzeit der ackerbrütenden Vogelarten, also nicht zwischen Anfang März und Ende Juli liegen. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Anfang März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen.

f Rückhaltung des Niederschlagswassers
Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers (Zisternen, z.B. zur Bewässerung der Außenanlagen) auf den einzelnen Grundstücken können vorgesehen werden.

g Flächenbefestigung
Bei der Bebauung und Gestaltung der Freiflächen einschließlich der Stellplätze ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
Für zu befestigende Freiflächen sind bevorzugt versickerungsfreundliche Beläge wie z.B. Betonpflaster mit Rasen- oder Splittfuge, Rasengittersteine, Schotterrasen sowie Ökopflaster zu verwenden.

h Zeitpunkt der Rodungen
Ggf. erforderliche Gehölzrodungen sind gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

i Freiflächengestaltungsplan
Mit jedem Bauantrag oder Antrag auf Genehmigungsfreistellung ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, in dem die Inhalte der grünordnerischen Festsetzungen nachgewiesen und weiterentwickelt sind (Maßstab mindestens 1 : 200). Der Freiflächengestaltungsplan ist der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt vorzulegen.

j Grenzen Baugrundstücke direkt an eine öffentliche Strasse an, so dürfen die Flächen zwischen öffentlicher Straße und den Baugrenzen nicht als Lagerfläche und als Abstellfläche für Kraftfahrzeuge genutzt werden. Sie sind - gemäß Art. 7 Abs. 1 BayBO - gärtnerisch anzulegen.

B Hinweise

1 Bei den im Plan dargestellten Bauköprern und Grundstücksgrenzen handelt es sich um unverbindliche Darstellungen.

2 Es wird darauf hingewiesen, dass verschmutztes Oberflächenwasser der Kanalisation zuzuführen ist. Wenn Oberflächenwasser mit ölhaltigen Stoffen in Berührung kommen kann (Waschplätze etc.) sind Leichtflüssigkeitsabscheider einzubauen.
Das Ableiten von Grund-, Quell-, Hausdrränage- oder Dränwasser in den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig. Ins Grundwasser (Schwankungsbereich + 1,0m) ragende Bauteile sind gegen Grundwasserschäden (z. B. „weiße Wanne") zu sichern.

Eine Regenwasserrückhaltung (Zisterne) ist gestattet. Folgende Mindestgrößen der Regenwasserrückhaltungen werden empfohlen:
- 1,0m³ pro 100m² versiegelte Fläche, wenn das Überlaufwasser versickert oder oberflächig abgeleitet wird
- 1,5m³ pro 100m² versiegelte Fläche, wenn ein Überlauf in die Kanalisation erfolgt.
Aufgespeichertes Oberflächenwasser sollte zur Gartenbewässerung oder zu anderen Brauchwasserzwecken verwendet werden. Der Einsatz von Wasserkreislaufsystemen sollte angestrebt werden.

3 Zur Sanitärinstallation sollen wassersparende Armaturen verwendet werden.

4 Sprinkleranlagen dürfen nicht direkt an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden.

5 Auf die Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Unterer Unkenbach wird hingewiesen. Zur Ableitung der Niederschlagswässer dürfen keine Bauteile aus Kupfer (z. B. Rinnen, Fallrohre, etc.) verwendet werden.

6 Auftretende Funde von Bodenaltertümern sind - gem. den gesetzlichen Bestimmungen - unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde beim Landratsamt Schweinfurt zu melden und die aufgefundenen Gegenstände sowie den Fundort unverändert zu belassen.

7 Gemäß §17 Abs. 6 BNatschG sind die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen im Ökoflächenkataster zu erfassen. Das Ökoflächenkataster (OFK) wird gemäß Art. 39 Nr. 5 BayNatSchG vom Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU)geführt und laufend fortgeschrieben.
Hierzu sind dem LfU rechtzeitig nach Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der vom Ökokonto abgebuchten Flächen die für die Erfassung und Kontrolle der Flächen erforderlichen Angaben in aufbereitbarer Form zu übermitteln.

VERFAHRENSVERMERKE

A Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 23.04.2013 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde ortsüblich am 03.05.2013 bekannt gemacht.

B Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom 11.11.2013 bis 11.12.2013 sowie öffentlich ausgelegt. 11.02. bis 05.03.2014

Röthlein, den 24.03.2014 Bürgermeister

C Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 11.03.2014 gemäß §10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Röthlein, den 24.03.2014 Bürgermeister

D Der Beschluß des Bebauungsplans durch die Gemeinde ist am 27.03.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Röthlein während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Röthlein, den 24.03.2014 Bürgermeister

GEMEINDE RÖTHLEIN

GEMEINDETEIL RÖTHLEIN

BEBAUUNGSPLAN "INDUSTRIEGEBIET ETZBERG – II. ABSCHNITT" MIT 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „INDUSTRIEGEBIET ETZBERG"
M.: 1:1.000

Bearbeitet durch: **planungsbüro peichl,** Bergrheinfeld
25. Juli 2013, 5. Nov. 2013, 28. Jan. 2014, 11. März 2014